

Tax News

Aktuelle Informationen zum Steuer- und Wirtschaftsrecht



Editorial



Liebe Leser,

einige Zeit hat man nichts mehr vom „Pendlerpaket“ gehört (wir haben hierzu am 9.1.2013 berichtet). Doch jetzt – rechtzeitig vor den Landtagswahlen – hat dieses doch noch den Nationalrat passiert. Die Finanz bastelt nun eifrig an einem Routenplaner, damit geprüft werden kann, in welcher Höhe die neuen 2 Pendler-Euro pro Kilometer tatsächlich zustehen. Für sich betrachtet scheint es sich um ein neues Verwaltungsungetüm zu handeln; aufgrund der damit endlich geschaffenen Klarheit, wie lang die Strecke Wohnung-Arbeit denn tatsächlich ist, und ob das kleine oder das große Pendlerpauschale zusteht, bekommt das Ganze aber dann doch seine Berechtigung.

Auf EU-Ebene rückt die Umsetzung der Finanztransaktionssteuer mit dem ambitionierten Inkrafttretensdatum 1.1.2014 näher. Derzeit liegt ein Richtlinienentwurf für jene elf Staaten vor, die sich für die „verstärkte Zusammenarbeit“ auf diesem Gebiet gefunden haben – Details lesen Sie bitte in unserer Februar-Ausgabe. Die Umsetzung in nationales Recht soll voraussichtlich bis September 2013 erfolgen. Über dieses Thema werden wir Sie zukünftig verstärkt informieren.

Abschließend möchte ich auf ein Sonderfachheft zur Besteuerung von Kapitalvermögen 2012 hinweisen, welches wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen. Aufgrund der Komplexität der Übergangsregelungen von der alten (einjährige Spekulationsfrist) zur neuen Rechtslage (de-facto alles steuerpflichtig bis auf physisches Gold) dürfte sich das eigentliche Anlageziel, nämlich einen Wertzuwachs zu erreichen, etwas im Steuernebel verlieren. Einziger Trost ist hier, dass es sich eben um Übergangsregeln handelt, die mit zunehmender Zeit ihre Bedeutung verlieren.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

Hilfe, mein Kind hat die Grippe! - Neuerungen bei der Pflegefreistellung	3
Richtlinienentwurf der EU Kommission zur Finanztransaktionssteuer	4
Kosten der Kapitalerhöhung mindern Bemessungsgrundlage der Gesellschaftsteuer	5
Zweifelsfragen bei der Gewinnermittlung im Kunsthandel	6
Konzerninterne Darlehen aus Verrechnungspreissicht	7
Gastgewerbepauschalierung NEU ab 2013	8
Trotz fester Niederlassung Vorsteuererstattungsverfahren	9
Einbringung von Grund und Boden des Altvermögens – Neuregelung durch AbgÄG 2012	10
Zur Behandlung von Auslandsverlusten aus nichtselbständiger Arbeit.....	11
Selbstanzeige durch Umsatzsteuerjahreserklärung vereinfacht.....	12
Kurz-News	13
Steuertermine im März 2013.....	15
World Tax Advisor.....	15
Veröffentlichungshinweis.....	16
Veranstaltungshinweise.....	16

Hilfe, mein Kind hat die Grippe! - Neuerungen bei der Pflegefreistellung

Überblick. Rechtzeitig zur Grippesaison hat der Nationalrat mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 eine Erweiterung des Anspruches auf Pflegefreistellung gegenüber dem Arbeitgeber beschlossen. Insbesondere wird hierbei auf die sich ändernden gesellschaftlichen Strukturen („Patchworkfamilien“) und die Betreuungsfreistellung während eines Spitalsaufenthalts eingegangen.

Hintergrund. Auch bisher hatte der Dienstnehmer im Rahmen der Pflegefreistellung Anspruch auf Dienstfreistellung unter Fortzahlung des Entgelts aus wichtigen in seiner Person gelegenen Gründen. Das Gesetz definiert bislang zwei „wichtige Gründe“ iZm der Pflegefreistellung. Einerseits die notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, erkrankten nahen Angehörigen. Andererseits wird für den Dienstnehmer als „wichtiger Grund“ auch die notwendige Betreuung seines Kindes infolge Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut hat aus bestimmten Gründen (wie zB durch schwere Erkrankung) angesehen.

Ist ein solcher Pflege-, bzw. Betreuungsbedarf gegeben, so hat der Dienstnehmer Anspruch auf bezahlte Pflegefreistellung im Ausmaß von einer Woche jährlich. Darüber hinaus steht dem Dienstnehmer eine weitere Pflegewoche zu, wenn es sich um die Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, handelt.

Erweiterung der Pflegefreistellung. Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 (SRÄG 2012) wurde der Anspruch auf Pflegefreistellung nunmehr ab 1.1.2013 um bestimmte Fälle erweitert.

Grund hierfür war ua eine Erhebung der Statistik Austria, wonach in Österreich rund 73.000 Patchworkfamilien leben. Da die Pflegefreistellung bislang immer nur für nahe Angehörige zuständig und die Kinder des Lebensgefährten nicht als nahe Angehörige idS gelten, bestand hier ein gewisser Handlungsbedarf. Daher besteht seit 1.1.2013 ein Anspruch auf Pflegefreistellung auch für im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder des (neuen) Ehegatten, des eingetragenen Partners oder des Lebensgefährten.

Korrespondierend hierzu besteht nach dem SRÄG 2012 nunmehr auch ein bezahlter Freistellungsanspruch für Dienstnehmer, welche nicht mit ihren Kindern (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt wohnen (bislang hatte im Falle einer Scheidung nur derjenige Elternteil Anspruch auf Pflegefreistellung, welcher mit dem erkrankten Kind im gemeinsamen Haushalt lebt). Dies gilt unab-

hängig davon, ob dem vom Kind getrennt lebenden Elternteil Obsorge für das Kind zukommt oder nicht.

Darüber hinaus war nach der Rechtslage vor dem SRÄG 2012 eine bezahlte Betreuungsfreistellung im Falle eines Krankenhausaufenthalts des Kindes gesetzlich nicht vorgesehen (da in einem solchen Fall keine Person ausfällt, welche das Kind ständig betreut und das Kind ohnehin durch das Krankenhauspersonal betreut wird). Mit 1.1.2013 wurde nun auch ein Anspruch auf Begleitungsfreistellung wegen der Begleitung eines erkrankten Kindes oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verankert.

Einseitiger Urlaubsantritt. Grundsätzlich ist der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zu vereinbaren. Hat der Arbeitnehmer jedoch seinen Anspruch auf Pflege-, bzw. Betreuungsfreistellung bereits ausgeschöpft und betrifft der ausgeschöpfte Anspruch ein Kind unter 12 Jahren, ist ein einseitiger Urlaubsantritt (ohne vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber) zulässig. Sollte der Arbeitnehmer keinen Urlaubsanspruch mehr haben, so bestünde auch die Möglichkeit unbezahlte Freizeit in Anspruch zu nehmen.

Fazit. Mit den Neuerungen in der Pflegefreistellung wird von Seiten des Gesetzgebers auf die geänderten gesellschaftlichen Strukturen reagiert. Auch wird explizit verankert, dass bei einem Spitalsaufenthalt des Kindes ein Anspruch auf bezahlte Begleitungsfreistellung besteht.



Bernhard Geiger
bgeiger@deloitte.at

Richtlinienentwurf der EU Kommission zur Finanztransaktionssteuer

Überblick. Am 14.2.2013 hat die Kommission ihren Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer (Financial Transaction Tax, FTT) veröffentlicht. Nach dem ambitionierten Willen von elf der 27 EU Mitgliedsstaaten – Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien – soll diese im Rahmen der „Verstärkten Zusammenarbeit“ mit 1.1.2014 wirksam werden.

Was soll besteuert werden? Der Richtlinienentwurf orientiert sich am Entwurf der EU Kommission vom 28.9.2011. Finanztransaktionen unterliegen dann der FTT, wenn an diesen ein Finanzinstitut (FI) beteiligt und zumindest eine Partei (dh das FI bzw dessen Transaktionspartner) im Hoheitsgebiet der partizipierenden Staaten (FTT-Raum) ansässig ist (Ansässigkeitsprinzip). Neu ist, dass Transaktionen mit Finanzinstrumenten (egal wo) auch dann steuerpflichtig sind, wenn sie durch im FTT-Raum ansässige Unternehmen emittiert wurden (Ausgabeprinzip).

Finanzinstrumente und Finanztransaktionen. Einbezogen werden sollen sämtliche (auch außerbörslich) handelbaren Instrumente wie zB Aktien und Anleihen, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, alternative Investments und strukturierte Produkte, Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte aber auch Derivatkontrakte. Nicht besteuert wird die Erstausgabe von Finanzinstrumenten, die bereits jetzt oftmals einer Kapitalverkehrsteuer unterliegt.

Steuerbemessung und Entrichtung. Jede Übertragung eines Finanzinstruments löst Steuerpflicht aus; Tauschvorgänge (nicht jedoch Leih- und Pensionsgeschäfte) unterliegen daher der zweimaligen Besteuerung. Achtung: Jede Änderung bzw Berichtigung gilt für sich als Transaktion. Zur Steuerpflicht herangezogen werden die im FTT-Raum ansässigen FIs, die die Steuer mit erfolgreicher Transaktion (bzw binnen drei Tagen) zu entrichten hätten; sämtliche Parteien haften gemeinsam. Die Steuer beträgt mindestens 0,1% der Gegenleistung (vor Netting) bzw des Marktpreises. Derivate würden mit mindestens 0,01% bemessen vom im Kontrakt genannten Nominalwert besteuert.

Beteiligung eines Finanzinstituts. Wer denkt, dass von der FTT nur im Hochfrequenzhandel jonglierende Banken betroffen sind, irrt. Besteuert wird nicht nur der Eigenhandel der Bank, sondern auch der Handel auf fremde Rechnung / Namen, sohin zB auch jeder Aktienerwerb für Kleinanleger. Als FIs gelten neben Kreditinstituten auch Versicherungen, Wertpapierfirmen, OGAWs, Pensions- und alternative Investmentfonds bzw deren Verwalter, aber auch Zweckgesellschaften und andere Marktteilnehmer, soweit ihr Schwerpunkt in bestimmten Finanzaktivitäten liegt (ausgenommen zB Mitgliedsstaaten, EZB, Zentralbanken).

Ansässig im FTT-Raum und somit im Rahmen einer Transaktion steuerpflichtig ist ein FI kraft (aufsichtsrechtlicher) Genehmigung, Sitz oder Zweigstelle im FTT-Raum, aber auch kraft Ansässigkeit des Transaktionspartners im FTT-Raum bzw kraft Handels mit einem im FTT-Raum emittierten Finanzinstrument. Dies bedingt, dass zB eine US Bank, die eine Finanztransaktion mit einem deutschen Autohändler unternimmt, als in Deutschland ansässig und steuerpflichtig gilt. Eine Ausnahme besteht für Transaktionen, die nachweislich wirtschaftlich nicht mit dem FTT-Raum zusammenhängen.

Steuerungsehung. Der Kommissionsentwurf sieht umfangreiche Vorkehrungen zur Vermeidung von Steuerumgehung vor (zB für Zertifikate auf Instrumente im FTT-Raum).

Fazit. Die Finanztransaktionssteuer geht über die Besteuerung des Hochfrequenzhandels weit hinaus. Erwünschte Befreiungen, wie sie zB in nationale Systeme Eingang gefunden haben (zB für Pensionsfonds und „Market-Maker“, Derivatkontrakte bzw Sicherungs-, Leih- und Pensionsgeschäfte), wurden nicht berücksichtigt. Die vorgesehenen Ausnahmen für Finanztätigkeiten, die „für Bürger und Unternehmen wichtig“ sind (zB Kredite, Hypothekendarlehen, Versicherungsverträge, Zahlungsdienste und Einlagen), für Währungskassatransaktionen sowie für Unternehmensreorganisationen greifen wohl zu kurz; einiges ist weiterhin strittig (zB die Kollision mit Systemen außerhalb des FTT-Raums).

Hinweise. Der Kommissionsentwurf bzw die Umsetzung der finalen Richtlinie in nationales Recht wird die Marktteilnehmer noch intensiv beschäftigen. Unsere FTT Experten informieren Sie weiterhin zeitnah im Rahmen der [FTT News](#), der [TaxNews](#) bzw unserer [FTT Website](#) über aktuelle Entwicklungen. Bei Fragen bzw Anregungen können Sie uns jederzeit über ftt@deloitte.at kontaktieren.

Fallbeispiele unserer internationalen Deloitte-Kollegen zum Richtlinienentwurf.



Andreas Götz
agoetz@deloitte.at



Nora Engel-Kazemi
nengel@deloitte.at

Kosten der Kapitalerhöhung mindern Bemessungsgrundlage der Gesellschaftsteuer

Überblick. Kosten im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung sind nach der EU-Kapitalansammlungsrichtlinie von der Bemessungsgrundlage der Gesellschaftsteuer abzuziehen. Die unzulänglich erfolgte Umsetzung in nationales Recht steht laut VwGH einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie nicht entgegen.

Sachverhalt. Bei einer österreichischen Aktiengesellschaft wurde im Rahmen eines Börseganges eine Kapitalerhöhung vorgenommen und in der Folge 1% Gesellschaftsteuer vom Betrag der Kapitalerhöhung entrichtet. Als Wert der Gegenleistung wurde dabei der Betrag der Kapitalerhöhung herangezogen. Im weiteren Verfahren wurde ein Antrag auf Rückerstattung eines Teils der Gesellschaftsteuer eingebracht, weil die Kosten des Börseganges laut Kapitalansammlungsrichtlinie (RL 69/335/EWG vom 17.7.1969 bzw RL 2008/7/EG vom 12.2.2008) von der Bemessungsgrundlage für die Gesellschaftsteuer abgezogen werden müssten. Demnach ist nämlich als Bemessungsgrundlage auf den tatsächlichen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten oder zu leistenden Einlagen jeder Art abzüglich der Lasten und Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft jeweils aus der Einlage erwachsen, abzustellen. Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 lit a KVG wird die Gesellschaftsteuer beim Erwerb von Gesellschaftsrechten vom Wert der Gegenleistung berechnet, zu welcher auch die von den Gesellschaftern übernommenen Kosten der Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung (mit Ausnahme der entrichteten Gesellschaftsteuer selbst) gehören. Ein Abzug von Lasten und Verbindlichkeiten, welche der Gesellschaft bei der Kapitalerhöhung entstehen, ist dieser Bestimmung nach nicht vorgesehen. Der Antrag auf Rückerstattung wurde vom Finanzamt zunächst abgewiesen. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung gab der UFS Folge, woraufhin das Finanzamt Amtsbeschwerde an den VwGH führte.

Erkenntnis des VwGH. Der Verwaltungsgerichtshof wies mit Erkenntnis (2010/16/0065) vom 27.9.2012 die Amtsbeschwerde als unbegründet ab. In seiner Entscheidung führte er aus, dass nach der Rechtsprechung des EuGH nur solche Vorgänge der Gesellschaftsteuer unterworfen werden dürfen, die eine Erhöhung des Gesellschaftsvermögens und eine Erhöhung des Wertes der Gesellschaftsanteile bewirken. Das entscheidende Kriterium dafür, ob ein Vorgang der Kapitalansammlung der Gesellschaftsteuer unterworfen werden kann, besteht somit in der Stärkung des Wirtschaftspotentials der Gesellschaft (EuGH vom 5.2.1991, Rs C-249/89, Trave-Schiffahrtsgesellschaft). Der in der Kapitalansammlungsrichtlinie vorgesehene Abzug

von Lasten und Verbindlichkeiten ist im KVG nicht umgesetzt. In diesem Punkt ist aber für die Umsetzung der Richtlinie kein Spielraum des nationalen Gesetzgebers vorgesehen, weshalb einer unmittelbaren Anwendung dieser Anordnung nichts im Wege steht. Die Kosten aus dem Börsegang sind dem Begriff der Lasten und Verbindlichkeiten zuzuordnen und von der Bemessungsgrundlage für die Gesellschaftsteuer abzuziehen.

Fazit. Der Gesellschaftsteuer unterliegen nur solche Vorgänge, die zu einer Erhöhung des Gesellschaftsvermögens führen. Kosten, die der Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung erwachsen, mindern daher die Bemessungsgrundlage. Die Neufassung der Kapitalansammlungsrichtlinie hat auf dieses Ergebnis im Übrigen keinen Einfluss, da der entscheidende Absatz inhaltlich im Wesentlichen unverändert übernommen wurde.



Stephan Karigl
skarigl@deloitte.at

Zweifelsfragen bei der Gewinnermittlung im Kunsthandel

Überblick. Wie bereits in der Art News Nr. 1/2013 ausgeführt, brachte das 1. StabG 2012 Änderungen beim Betriebsausgabenabzug von bestimmtem Umlaufvermögen bei Einnahmen-/Ausgaben-Rechnern. Demnach sind Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen abzusetzen.

Gesetzeswortlaut. § 4 Abs 3 EStG wurden folgende Sätze angefügt: „Bei Zugehörigkeit zum Umlaufvermögen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Einlagewert von Gebäuden und Wirtschaftsgütern, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen abzusetzen. Grund und Boden ist in die Anlagekartei gemäß § 7 Abs 3 aufzunehmen.“ Der Wortlaut dieser Neuregelung ist damit sehr weit gefasst und macht ihre praktische Umsetzung schwierig.

BMF-Erlass. Mit der erfolgten Veröffentlichung der Rechtsansicht des Finanzministeriums zur Auslegung dieser Bestimmung (BMF 20.6.2012, BMF-010203/0268-VI/6/2012) wurde zwar versucht, Unklarheiten zu beseitigen, allerdings führt nun gerade diese erlassmäßige Regelung erneut zu Abgrenzungsschwierigkeiten.

Anwendungsbereich. Der Anwendungsbereich der Neuregelung soll laut BMF nur folgende Wirtschaftsgüter erfassen, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen:

- Grund und Boden
- Grundstücksgleiche Rechte
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Unverarbeitete Edelsteine und Edelmetalle (zB Gold, Silber), Gold- oder Silbermünzen
- Kunstwerke, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Einlagewert, bezogen auf das jeweilige Wirtschaftsgut, den Betrag von EUR 5.000 übersteigen
- Antiquitäten, deren Anschaffungskosten oder Einlagewert, bezogen auf das jeweilige Wirtschaftsgut, den Betrag von EUR 5.000 übersteigen
- Wirtschaftsgüter mit besonderem Seltenheits- oder Sammlerwert (zB alte Musikinstrumente, Briefmarken, seltene Weine), deren Anschaffungskosten oder Einlagewert, bezogen auf das jeweilige Wirtschaftsgut, den Betrag von EUR 5.000 übersteigen

Grenzbetrag von EUR 5.000. Das Finanzministerium betont, dass mit der Neuregelung „vor allem modellhaften Gestaltungen (gezieltes Ausnutzen des Abflussprinzips zur Darstellung von Verlusten) entgegengetreten werden soll.“ In diesen Fällen bezieht sich gemäß Erlassmeinung der Grenzbetrag von EUR 5.000 nicht auf das jeweilige Einzelwirtschaftsgut, sondern auf die Summe der Anschaffungen/Herstellungen/Einlagen gleichartiger Wirtschaftsgüter im Wirtschaftsjahr. Der Hinweis darauf, dass dies insbesondere bei Mitunternehmenschaften zu prüfen sein wird, zeigt, dass die Regelung zwar auf die Verhinderung von Verlustbeteiligungsmodellen abzielt; offen bleibt damit allerdings die Frage, wann ein solcher „Verdachtsfall“ vorliegt.

Fazit. Die im Erlass genannte Grenze von EUR 5.000 ist nicht aus dem Gesetz ableitbar; es bleibt daher zu hoffen, dass sich die Verwaltung im Rahmen der Vollziehung an diese Grenze hält. Weiters geht auch aus dem Erlass nicht klar hervor, wann von einem „normalen“ Kunsthandel auszugehen ist und damit die EUR 5.000 Grenze für den einzelnen angeschafften Gegenstand zur Anwendung kommt oder wann eine „modellhafte Gestaltung“ anzunehmen ist, bei der die EUR 5.000 Grenze für sämtliche im Wirtschaftsjahr angeschafften Kunstgegenstände gilt. Es wäre daher eine Klarstellung durch das Finanzministerium dahingehend wünschenswert, welche Indizien für eine „modellhafte Gestaltung“ sprechen.



Petra Mayer
pmayer@deloitte.at

Konzerninterne Darlehen aus Verrechnungspreissicht

Überblick. Grenzüberschreitende konzerninterne Darlehen rücken immer stärker in den Fokus von Betriebsprüfungen, wobei aufgrund der vielfältigen Ausprägungsformen in der Praxis manchmal das Bewusstsein für ein Verrechnungspreisrisiko fehlt. Der mit der Ermittlung von Fremdvergleichswerten verbundene Aufwand zeigt, dass ein fremdüblicher Zinssatz idealerweise bereits im Vorfeld ermittelt werden sollte.

Fremdvergleich. Dem „Dealing at arm's length“-Prinzip folgend steht der das Darlehen gebenden Gesellschaft regelmäßig eine fremdübliche Vergütung für die Kapitalüberlassung zu. Die Bestimmung dieser Vergütung führt in der Praxis allerdings oft zu Unklarheiten. Wenngleich die österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien die Fremdüblichkeit des Zinssatzes bei konzerninternen Darlehen fordern, geben sie wenig konkrete Anhaltspunkte zu dessen Höhe oder Ermittlung der Angemessenheit. Die internationale Verrechnungspreispraxis geht davon aus, dass die Höhe des Zinssatzes für konzerninterne Darlehen – bei Heranziehen eines externen Fremdvergleichs – von den Parametern Kreditwürdigkeit (Bonität) des Empfängers, Begebungszeitpunkt, Laufzeit, Währung, Darlehenshöhe und von gegebenenfalls vorhandenen Sicherheiten abhängt. Der Vergleich mit der Darlehensvergabe an einen fremden Dritten macht klar, dass besonders in Zeiten turbulenter Finanzmärkte neben der Bonität des Darlehensnehmers die Parameter Begebungszeitpunkt und Laufzeit eine große Rolle spielen können. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob als fremdüblicher Vergleichswert ein Fixzinssatz errechnet werden soll oder die Höhe des Zinsaufschlags („Zinsspread“) bestimmt wird. Soll ein variabler Zinssatz vereinbart werden, so wird beispielsweise dem 3-Monats-Euribor ein Zinsaufschlag in Basispunkten (100 Basispunkte entsprechen 1%) hinzuaddiert.

Zinssatzermittlung. Die technische Vorgehensweise zur Ermittlung des Zinsspreads/Zinssatzes mithilfe von Zinsstrukturkurven etc muss grundsätzlich für jedes Darlehen separat durchgeführt werden, da etwa der Begebungszeitpunkt und die Laufzeit des Darlehens das Ergebnis sehr stark beeinflussen können. In der Praxis kann bereits eine mittelgroße Zahl an konzerninternen Darlehen großen Aufwand bereiten weshalb es üblich ist, dass die einzelnen Darlehen gruppiert werden (Ausgangspunkt ist zumeist der Begebungszeitpunkt), um Vereinfachungen bei der Analyse zu ermöglichen. Damit nicht nur ein einzelner Vergleichswert für die Höhe der Vergütung aus dem konzerninternen Darlehen vorliegt, wird regelmäßig eine Bandbreite ermittelt, indem zusätzlich zur ursprünglich herangezogenen Bonität des Darlehensnehmers eine

höhere sowie eine niedriger Bonitätsstufe angenommen wird und darauf aufbauend Zinsaufschläge errechnet werden.

Dokumentation. Neben der rechnerischen Ermittlung von Fremdvergleichswerten und der Aufnahme in die jeweiligen Darlehensverträge sollte idealerweise auch eine Verrechnungspreisdokumentation („Zinsstudie“) aufbereitet werden, welche über Art und Anzahl der konzerninternen Darlehen informiert und auch die vorgenommene Analyse im Detail beschreibt. Eine klar strukturierte und in sich stimmige Verrechnungspreisdokumentation zu den konzerninternen Darlehen hat mehrere Vorteile. Da sich die Betriebsprüfung mit der Zinsstudie und mit der zugrundeliegenden Systematik der konzerninternen Darlehensvergabe auseinandersetzen muss, wird im Regelfall der Spielraum für eine „pauschale Nichtanerkennung“ eingeschränkt. Zusätzlich kann für Kontinuität bei zukünftigen Darlehen im Konzern gesorgt werden, indem die in der Verrechnungspreisdokumentation dargestellte Methodik fortgeführt wird.

Fazit. Konzerninterne Darlehen können bei Betriebsprüfungen zu Beweisschwierigkeiten und empfindlichen Nachzahlungen führen. Das Wissen um fremdübliche Zinsaufschläge aus einer Zinsstudie bietet daher nicht nur Schutz aus Verrechnungspreissicht, sondern kann auch als Planungs-, Treasury- sowie Cash Flow Management-Tool verwendet werden. Gegebenenfalls kann es empfehlenswert sein, die Zinssatzermittlung für konzerninterne Darlehen in einer konzerninternen Verrechnungspreisrichtlinie festzuhalten, damit Vorgaben und Anhaltspunkte für das tagtägliche Handeln bereitstehen.



Gerald Posautz
gposautz@deloitte.at

Gastgewerbepauschalierung NEU ab 2013

Überblick. Die bisherige Gastgewerbepauschalierung wurde von einer Vielzahl von kleineren Gastgewerbebetrieben in Anspruch genommen, um die Einkommensteuer und Umsatzsteuer vereinfacht zu ermitteln. Für manche Betriebe hat sich aus der Pauschalierung auch ein großer Steuervorteil ergeben. Der Verfassungsgerichtshof hat daher die alte Regelung im letzten Jahr aufgehoben. Die neue Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 vom BMF wurde kürzlich veröffentlicht.

Historie. Nach der Aufhebung der Gaststättenpauschalierungsverordnung aus dem Jahr 1999 mit Ablauf des 31.12.2012 wegen Gesetzwidrigkeit durch den VfGH folgte eine Entscheidung des UFS, Innsbruck, der feststellte, dass auch für Zeiträume bis zum 31.12.2012 die Verordnung nicht mehr anzuwenden ist, da sie eine unerlaubte EU-Beihilfe darstellt. Nach Ansicht des BMF ist die alte Gaststättenpauschalierungsverordnung für alle Fälle bis zur Veranlagung 2012 trotzdem weiterhin anzuwenden. Zuletzt hat der VfGH den Anwendungsbereich der alten Gaststättenpauschalierungsverordnung 1999 noch deutlich reduziert, weil er für die Anwendung ein Mindestmaß an frisch zubereiteten Speisen verlangt.

Neuregelung. Mit Verordnung vom 21.12.2012 wurde die Gastgewerbepauschalierung mit Wirkung ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 neu geregelt. Die neue Pauschalierung ist keine Vollpauschalierung (Gewinnpauschalierung) mehr, sondern nur eine gegenüber der Basispauschalierung erweiterte Betriebsausgabenpauschalierung. Eine pauschale Ermittlung von Vorsteuerbeträgen sieht die neue Verordnung nicht mehr vor.

Anwendungsvoraussetzungen. Die neue Pauschalierung ist anwendbar auf Betriebe, für die eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 111 GewO 1994) erforderlich ist und während des gesamten Wirtschaftsjahres vorliegt. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind weiters, dass keine Buchführungspflicht besteht und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden, die Umsätze iSd § 125 BAO im Vorjahr nicht mehr als EUR 255.000 betragen haben und aus der Steuererklärung hervorgeht, dass der Steuerpflichtige von der Pauschalierung Gebrauch macht.

Gewinnermittlung. Die Betriebsausgaben können unter Zugrundelegung eines Grundpauschales von 10 %, eines Mobilitätspauschales von 2 % (max EUR 5.100) und eines Energie- und Raumpauschales von 8 % (max EUR 20.400) ermittelt werden. Bemessungsgrundlage für alle Pauschalien sind die Umsätze iSd § 125 Abs 1 BAO. Voraussetzung

für die Berücksichtigung des Mobilitätspauschales ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales; Voraussetzung für die Berücksichtigung des Energie- und Raumpauschales ist die Inanspruchnahme des Grundpauschales sowie das Vorliegen von außerhalb des Wohnungsverbandes gelegenen Räumlichkeiten, die der Ausübung des Gastgewerbes dienen. Neben den Teilpauschalien dürfen noch einige Aufwendungen und Ausgaben gesondert berücksichtigt werden wie insbesondere: Ausgaben für Waren, Ausgaben für Personal und Fremdlöhne, Pflichtversicherungsbeiträge, Ausgaben für Aus- und Fortbildung von Arbeitnehmern und für im Betrieb tätige Personen, Absetzung für Abnutzung und Buchwertabgänge, Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung, Ausgaben für Miete und Pacht von unbeweglichen Wirtschaftsgütern, Fremdmittelkosten, Bildungsfreibetrag, Grundfreibetrag (Gewinnfreibetrag).

Änderung der Gewinnermittlungsart. Nimmt der Steuerpflichtige in einem Wirtschaftsjahr (Basisjahr) das Grundpauschale in Anspruch, ist er in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren verpflichtet, ebenfalls das Grundpauschale in Anspruch zu nehmen und Aufwendungen, die unter das Mobilitätspauschale und unter das Energie- und Raumpauschale fallen, in gleicher Weise zu behandeln wie im Basisjahr. Geht der Steuerpflichtige von der Ermittlung der Betriebsausgaben unter Zugrundelegung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 auf eine Buchführung oder im Rahmen der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung auf die Geltendmachung der Betriebsausgaben nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften freiwillig über, ist eine erneute Ermittlung der Betriebsausgaben unter Zugrundelegung der Gastgewerbepauschalierungsverordnung frühestens nach Ablauf von drei Wirtschaftsjahren zulässig.

Fazit. Die Gastgewerbepauschalierung NEU ab 2013 ist im Vergleich zur Gaststättenpauschalierung ALT weit weniger vorteilhaft. Die Ergebnisermittlung nach der Gastgewerbepauschalierungsverordnung 2013 ist kompliziert. Seitens des Steuerpflichtigen ist jedenfalls eine vollständige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu machen. Bei der Erstellung der Steuererklärungen ist eine Vorteilhaftigkeits-Vergleichsrechnung zwischen einer Ergebnisermittlung nach vollständiger Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und nach Pauschalierungsverordnung anzustellen, wobei auch die Bindungswirkungen zu beachten sind.



Sieghard Haslwanger
shaslwanger@deloitte.at

Trotz fester Niederlassung Vorsteuererstattungsverfahren

Überblick. In einem aktuellen Urteil wurde der EuGH zur Auslegung der Anwendungsvoraussetzungen der Vorsteuererstattung für ausländische Unternehmer bei Bestehen einer inländischen Betriebsstätte ohne Ausführung von Umsätzen befragt (EuGH 25.10.2012, C-318/11 und C-319/11, *Daimler und Widex*).

Hintergrund. Erwirbt ein ausländischer Unternehmer im Inland Gegenstände oder nimmt Dienstleistungen in Anspruch, wird er eine Entlastung von der Vorsteuer auf diese Umsätze anstreben. Um in derartigen Sachverhalten ausländischen EU-Unternehmen die Umsatzsteuerentlastung zu erleichtern, wurde vom unionsrechtlichen Gesetzgeber ein eigenes Verfahren zur Vorsteuererstattung geschaffen (RL 2008/9/EG). Dieses besondere Erstattungsverfahren ist allerdings nur dann anwendbar, wenn der Steuerpflichtige „während des Erstattungszeitraums im Mitgliedstaat der Erstattung weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung, von der aus Umsätze bewirkt wurden“, hat.

EuGH: Erbringung von Ausgangsumsätzen entscheidend. In den gegenständlichen Sachverhalten unterhielten ausländische Unternehmen Forschungsbetriebsstätten oder führten technische Tests in Schweden durch, ohne jedoch steuerbare Ausgangsumsätze in Schweden zu erbringen. Die Unternehmer wollten Vorsteuern im Rahmen des VSt-Erstattungsverfahrens nach der RL 79/1072/EWG (nunmehr RL 2008/9/EG) geltend machen. Nach Ansicht des EuGH ergibt sich aus dem Zweck und dem Zusammenhang der RL, dass das tatsächliche Bewirken steuerbarer Umsätze durch den Unternehmer im Mitgliedstaat der Erstattung das entscheidende Ausschlusskriterium für eine VSt-Erstattung nach der RL ist. Erbringt ein ausländischer Unternehmer keine steuerbaren Ausgangsumsätze im Inland, kann er die Vorsteuern nicht mit den abzuführenden USt-Beträgen ausgleichen. Die VSt-Erstattungs-RL hat den Zweck, in diesen Fällen eine Entlastung von der Vorsteuer zu ermöglichen. Führt ein ausländischer EU-Unternehmer daher keine steuerbaren Umsätze im Inland aus, unterliegt er dem VSt-Erstattungsverfahren, unabhängig davon, ob er im Inland über eine feste Niederlassung verfügt oder nicht.

Fazit. Das VSt-Erstattungsverfahren der RL 2008/9/EG ist auch dann anzuwenden, wenn ein ausländischer Unternehmer im Inland über eine feste Niederlassung (wie bspw. eine Forschungsbetriebsstätte) verfügt, jedoch keine steuerbaren Umsätze von dieser Niederlassung aus bewirkt werden. Diese Auslegung ist auch im Rahmen der Anwendung der österreichischen VO 1995/279 zu beachten,

deren Wortlaut eine Anwendung des VSt-Erstattungsverfahrens unionsrechtswidrig bereits bei bestehender Betriebsstätte auszuschließen scheint. Das VSt-Erstattungsverfahren nach der RL 2008/9/EG bringt für ausländische EU-Unternehmer den Vorteil mit sich, dass der Erstattungsantrag bei den zuständigen Behörden im Ansässigkeitsstaat (anstatt des Erstattungsstaates) eingereicht werden kann. Zu beachten ist jedoch, dass Anträge auf VSt-Erstattung innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist erfolgen müssen (bis zum 30.9. des Folgejahres).



Karoline Spies
kspies@deloitte.at

Einbringung von Grund und Boden des Altvermögens – Neuregelung durch AbgÄG 2012

Überblick. Stille Reserven von Grund und Boden des Altvermögens unterliegen auch nach der Einbringung von (Teil-)betrieben durch natürliche Personen bei der übernehmenden Körperschaft der Pauschalbesteuerung. Alternativ können die stillen Reserven im Zuge der Einbringung pauschal versteuert werden.

Das Problem. Bei Veräußerung von Grund und Boden, der am 31.3.2012 nicht steuerverfangen war (Altvermögen), wird der Veräußerungsgewinn pauschal (mit 60% bzw 14% des Veräußerungserlöses) festgesetzt. Wird dieser Grund und Boden im Zuge einer steuerneutralen (Teil-)Betriebs einbringung in eine Körperschaft eingebracht, übernimmt die übernehmende Körperschaft idR zwingend die Buchwerte des Einbringenden. Die Summe der Buchwerte bildet zudem die Anschaffungskosten der Gegenleistungsanteile. Im Ergebnis sind damit stille Reserven im Grund und Boden des Altvermögens nach Einbringung sowohl auf Ebene der übernehmenden Körperschaft als auch auf Ebene des Einbringenden (in den Gegenleistungsanteilen) steuerhängig. Unklar war bisher, wie bei einer späteren Veräußerung des Grund und Bodens und der Gegenleistungsanteile umzugehen ist.

Neuregelung – Buchwertfortführung. Durch das AbgÄG 2012 wurde klargestellt, dass die Pauschalbesteuerung auch nach der Einbringung zur Anwendung kommt, allerdings nur für die bis zur Einbringung erwirtschafteten Wertsteigerungen. Konkret sieht § 18 Abs 5 UmgrStG idF AbgÄG 2012 für den Fall der späteren Veräußerung von (mit)eingebrachtem begünstigtem Grund und Boden Altvermögen eine „gespaltene Gewinnermittlung“ vor:

1. Wertveränderungen, die vor dem Einbringungstichtag und somit in der Sphäre des Einbringenden eingetreten sind, unterliegen der Pauschalbesteuerung. An die Stelle des Veräußerungserlöses tritt dabei der Teilwert des Grund und Bodens zum Einbringungstichtag (Veräußerungsgewinn = 60% bzw 14% des Teilwerts am Einbringungstichtag).
2. Wertveränderungen, die nach dem Einbringungstichtag und somit in der Sphäre der übernehmenden Körperschaft eingetreten sind, sind nach den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen zu besteuern. An die Stelle des Buchwerts tritt der Teilwert des Grund und Bodens zum Einbringungstichtag (Veräußerungsgewinn = Veräußerungserlös – Teilwert am Einbringungstichtag). Für den Inflationsabschlag ist ebenfalls auf den Einbringungstichtag abzustellen.

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass begünstigte stille Reserven in Grund und Boden des Altvermögens auch nach der Einbringung auf Ebene der übernehmenden Körperschaft der Pauschalbesteuerung unterliegen. Zu diesem Zweck ist am Einbringungstichtag der Teilwert des begünstigten Grund und Bodens zu ermitteln und von der übernehmenden Körperschaft in Evidenz zu nehmen. Da die Einbringung trotzdem zu Buchwerten erfolgt, werden diese stillen Reserven auf Ebene des Einbringenden allerdings in den Gegenleistungsanteilen voll steuerhängig!

Dieses Regime kommt allerdings nur dann zur Anwendung, wenn beim Rechtsvorgänger im Falle einer Veräußerung am Einbringungstichtag die Pauschalbesteuerung auf den gesamten Grund und Boden anwendbar wäre. Fälle, in denen die Pauschalbesteuerung nur partiell zustand (zB aufgrund eines vor dem 31.3.2012 vorgenommenen Wechsels zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG nur mehr für den Aufwertungsbeitrag), sind vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Neuregelung – Aufwertungsoption. Alternativ wurde durch das AbgÄG 2012 daher die Möglichkeit geschaffen, die stillen Reserven in begünstigtem Grund und Boden des Altvermögens im Zuge der Einbringung sofort unter Anwendung der Pauschalbesteuerung zu realisieren. Das wirtschaftsgutbezogene Aufwertungswahlrecht wird dabei durch Ansatz des gemeinen Wertes in der Einbringungsbilanz ausgeübt und soll auch zustehen, wenn die Pauschalbesteuerung auf Wertsteigerungen des Grund und Bodens nur mehr teilweise anwendbar wäre. Zwar kommt es bei Ausübung der Aufwertungsoption zu einer vorgezogenen (pauschalisierten) Realisation der begünstigten stillen Reserven; aufgrund der Aufwertung in der Einbringungsbilanz werden die stillen Reserven dafür aber nicht auf die Gegenleistungsanteile übertragen.

Fazit. Die Neuregelung ist aus systematischen Gründen zu begrüßen. Durch die beiden Handlungsalternativen ergibt sich für die Praxis zudem ein neuer Gestaltungsspielraum in der Steuerplanung. Vor allem die Antwort auf die Frage, ob bzw wann eine Veräußerung der Gegenleistungsanteile geplant ist, wird dabei Einfluss auf die Handlungsentscheidung haben.



Martin Six
msix@deloitte.at

Zur Behandlung von Auslandsverlusten aus nichtselbständiger Arbeit

Überblick. Eine aktuelle Erledigung des BMF (EAS 3302) enthält Ausführungen zur Behandlung von ausländischen Verlusten im Zusammenhang mit nichtselbständiger Arbeit. Die steuerrechtliche Behandlung dieser Verluste soll hier kurz skizziert werden.

Hintergrund. Im konkreten Fall hatte ein in Österreich ansässiger Arbeitnehmer ein zweites Dienstverhältnis mit einem weißrussischen Unternehmen. Das Dienstverhältnis wurde einvernehmlich aufgelöst, jedoch unter Vereinbarung von Entgeltrückzahlungen und Schadenersatzzahlungen des Arbeitnehmers an den ehemaligen Arbeitgeber. Diese Zahlungen bezogen sich auf Entgeltleistungen, die der Arbeitnehmer in Vorjahren empfangen hatte.

Steuerrechtliche Qualifikation. Für den Arbeitnehmer stellen diese Aufwendungen nachträgliche Werbungskosten dar. Die weißrussischen Aktivbezüge des Arbeitnehmers, die mit den Aufwendungen in kausalem Zusammenhang standen, unterlagen nach innerstaatlichem Steuerrecht der unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich. Da jedoch das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Weißrussland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt vorsieht, waren die Aktivbezüge von der österreichischen Besteuerung freizustellen.

Ansicht des BMF. Doppelbesteuerungsabkommen dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie Besteuerungsrechte begründen, die ohne diese nach inländischem Recht nicht bestehen, denn das DBA entfaltet lediglich eine Schrankenwirkung, kann aber die inländische Steuerpflicht nicht erweitern (vgl. VwGH vom 25.9.2001, 99/14/0217). Da im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht nachträglich entstehende ausländische Verluste aus nichtselbständiger Arbeit nicht von einer inländischen Verlustverwertung ausgeschlossen sind, kann ein solcher Ausschluss bei der Veranlagung jener Jahre, in denen die Verluste tatsächlich entstanden sind, nicht unter Berufung auf DBA-Wirkungen versagt werden. Auch eine Nichtermittlung eines Verlustes im Ausland steht dem nicht im Wege.

Lösung. Wenn eine Verlustverwertung im Ausland möglich ist – etwa durch Rückzahlung jener weißrussischen Steuern, die auf die Entgeltrück- und Schadenersatzzahlungen entfallen – ist eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen in Österreich ausgeschlossen; eine allenfalls zwischenzeitig erfolgte Verlustverwertung in Österreich ist

dann rückgängig zu machen, dh nachzuversteuern. Ist hingegen eine Verlustverwertung im Ausland nicht möglich, so können die Aufwendungen des Arbeitnehmers als (nachträgliche) Werbungskosten berücksichtigt werden.



Alexandra Amidei
aamidei@deloitte.at



Michaela Burgstaller-Donner
mburgstallerdonner@deloitte.at

Selbstanzeige durch Umsatzsteuerjahreserklärung vereinfacht

Überblick. Wird eine Selbstanzeige wegen falscher Umsatzsteuervoranmeldungen im Zuge der Umsatzsteuerjahreserklärung erstattet, müssen die Verkürzungsbeträge in Zukunft nicht mehr den einzelnen Voranmeldungszeiträumen zugeordnet werden.

Hintergrund. Wer vorsätzlich falsche Umsatzsteuervoranmeldungen abgibt und dadurch wissentlich eine Verkürzung an Umsatzsteuer bewirkt, macht sich der Abgabenhinterziehung schuldig (§ 33 Abs 2 lit a FinStrG). Das Delikt der Abgabenhinterziehung wird mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages geahndet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlich eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verhängt werden. Im Bereich des Finanzstrafrechts kann Straffreiheit erlangt werden, wenn die Verfehlung dem Finanzamt mittels Selbstanzeige rechtzeitig dargelegt wird. Dabei müssen alle für die Feststellung der Verkürzung bedeutsamen Umstände offengelegt werden und außerdem muss der Täter in der Selbstanzeige bezeichnet werden. Liegen nicht alle im Gesetz genannten Voraussetzungen vor, wirkt die Selbstanzeige nicht strafbefreiend.

Selbstanzeige durch vollständige Umsatzsteuerjahreserklärung. Wurden falsche Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben und dadurch das Delikt der Abgabenhinterziehung begangen, war es bislang unklar, ob durch die Abgabe einer vollständigen Umsatzsteuerjahreserklärung Straffreiheit erreicht werden konnte. Zum Großteil ist die Finanzverwaltung davon ausgegangen, dass darin eine konkludente Selbstanzeige zu erblicken ist. In der Vergangenheit hat der UFS jedoch vollständigen Umsatzsteuerjahreserklärungen in mehreren Fällen nicht die Wirkung einer Selbstanzeige zuerkannt und die Straffreiheit verneint, was zu erheblicher Unsicherheit geführt hat. Nach der bisherigen Rechtslage stellte sich – insbesondere, wenn bei Einreichung der Jahresumsatzsteuererklärung Rückstände vorhanden waren – die Frage, ob eine Zuordnung der Rückstände zu den einzelnen UVA-Zeiträumen notwendig ist.

Neuerung durch das Abgabenänderungsgesetz. Nun wird in § 29 FinStrG, der die Selbstanzeige regelt, ein Absatz 7 eingefügt. Dieser besagt, dass es keiner Zuordnung der Verkürzungsbeträge zu den einzelnen davon betroffenen Voranmeldungszeiträumen bedarf, wenn eine Selbstanzeige betreffend Vorauszahlungen an Umsatzsteuer anlässlich der Umsatzsteuerjahreserklärung erstattet wird.

Konsequenzen. Die neue Regelung bringt zwar die erwünschte Klarheit über die Frage, ob eine Zuordnung des Verkürzungsbetrages zu dem betroffenen UVA-Zeitraum erfolgen muss, eine darüber hinausgehende Erleichterung ist daraus aber nicht abzuleiten. So kann es auch weiterhin zur Erlangung der Straffreiheit geboten sein, genauere Umstände zur Verfehlung darzulegen und den jeweiligen Täter, für den die Selbstanzeige Wirkung entfalten soll, zu nennen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine vollständige Umsatzsteuerjahreserklärung auch als Selbstanzeige für etwaige Beitragstäter gelten soll. Es wird daher geboten sein, gemeinsam mit der vollständigen Umsatzsteuerjahreserklärung ein Begleitschreiben an das Finanzamt zu übermitteln, welches sämtliche Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige erfüllt.



Stefan Holzer
sholzer@deloitte.at

Kurz-News Gebühren

Die wichtigsten Neuerungen bei der Flugabgabe

Senkung der Tarife. Die Tarife der Flugabgabe für die Kurz- und Mittelstrecke wurden mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 um einen bzw fünf Euro gesenkt. Ab 1.1.2013 beträgt daher der Tarif für die Kurzstrecke inkl allfälliger Umsatzsteuer EUR 7 und jener für die Mittelstrecke EUR 15. Für Langstreckenflüge bleibt der Tarif unverändert und beträgt EUR 35.

Jahresveranlagung. Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr weiterhin eine Jahreserklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Ein Jahresbescheid über die Flugabgabe wird jedoch nicht mehr erlassen.

Flugabgaberrichtlinien. Seit Jänner 2013 können auf der Homepage des BMF die Flugabgaberrichtlinien abgerufen werden; diese sind zwar nicht bindend, stellen aber dennoch einen praktischen Auslegungsbefehl dar und bieten wertvolle Hinweise zur korrekten Lösung von komplexeren Sachverhalten.

Fiskalvertretung. In den Flugabgaberrichtlinien wird nun klargestellt, dass die Begriffe, „Sitz“, „Wohnsitz“ und „Betriebsstätte“ nach der BAO auszulegen sind; ein Luftfahrzeughalter, der im Inland ein Verkaufs- oder Repräsentationsbüro unterhält, hat demnach keinen Fiskalvertreter zu bestellen.

Berichtigungen. Den Flugabgaberrichtlinien zufolge ist eine Berichtigung nicht elektronisch zu melden sondern mittels Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung nach § 201 BAO.

Kurz-News Steuern CEE

Neuerungen im albanischen Umsatzsteuerrecht

Überblick. Ausländische Unternehmen, die große Infrastrukturprojekte in Albanien ausführen, konnten die bei der Einfuhr bzw beim Bezug von Vorleistungen gezahlten Umsatzsteuerbeträge bislang nur mit großem Aufwand geltend machen. Mangels Ausgangsumsätzen in der Investitionsphase konnten diese Beträge nicht unmittelbar als Vorsteuer abgezogen werden. Erstattungsanträgen wurde bis dato nur in Ausnahmefällen und sehr zeitverzögert stattgegeben. Zur Lösung dieses Problems, welches dem Image der albanischen Regierung beträchtlich geschadet hat, wurde nun das albanische Umsatzsteuergesetz in folgenden Punkten novelliert.

Eisen und Zement. Die Lieferung von Eisen und Zement an Unternehmen, die Wasserkraftwerke errichten, sind umsatzsteuerfrei; selbiges gilt für die Einfuhr nach Albanien durch diese Unternehmen.

Maschinen. Maschinen und Ausstattungen, die bei Investitionsprojekten im Wert von über LEK 50.000.000 (das sind ca EUR 360.000) eingesetzt werden, können umsatzsteuerfrei nach Albanien eingeführt werden. Sofern die eingeführten Maschinen und Ausstattungen in der aktiven Lohnveredelung bzw im Landwirtschaftssektor eingesetzt werden, erfolgt die Befreiung sogar wertunabhängig.

Auswirkungen auf bestehende Stundungsverfahren. Die gestundete Einfuhrumsatzsteuerschuld, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angeführten Steuerbefreiungen noch offen ist, erlischt, sofern auf Rückzahlungsansprüche gegenüber der Steuerbehörde verzichtet wird.

Inkrafttreten. Die Gesetzesänderungen sind am 25.1.2013 in Kraft getreten. Die Verordnung des Ministerrates, die diese Befreiungen näher regeln wird, bleibt noch abzuwarten. Bis dahin kann das Gesetz noch nicht angewendet werden.

Kurz-News Payroll

Zinersparnisse bei Arbeitgeberdarlehen

Überblick. Mit der kürzlich im BGBl kundgemachten Änderung der Sachbezugswerteverordnung ergibt sich auch eine Neuerung betreffend die Bewertung der Zinersparnis bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen.

Grundsätzliches. Prinzipiell liegen steuerlich relevante Einnahmen dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen Geld oder geldwerte Vorteile im Rahmen bestimmter Einkunftsarten zufließen. So kann es durch die Gewährung eines zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehens dazu kommen, dass dem Mitarbeiter von seinem Arbeitgeber durch die Zinersparnis ein geldwerter Vorteil (nämlich die Differenz zwischen dem Bewertungzinssatz und dem Zinssatz, der dem Mitarbeiter vom Arbeitgeber in Rechnung gestellt wird) zukommt. Wie eine dadurch eintretende Zinersparnis berücksichtigt werden muss, bestimmt die Sachbezugswerteverordnung.

Änderung der Sachbezugswerteverordnung. Ab 2013 erfolgt die Bewertung der Zinersparnis bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Gehaltsvorschüssen oder Arbeitgeberdarlehen mittels eines variablen Zinssatzes, welcher auf Grund des 12-Monats-Euribor gemäß der Monatsdurchschnittstabelle des Europäischen Bankenverbandes ermittelt wird. Dabei soll auf Basis dieser Monatsdurchschnittstabelle für den Zeitraum vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.9. ein Durchschnittswert für das Berechnungsjahr berechnet werden. Der so ermittelte Prozentsatz ist sodann kaufmännisch auf halbe Prozentpunkte zu runden. Der Zinssatz wird vom BMF spätestens zum 30.11. jeden Jahres für das Folgejahr festgesetzt und beträgt für das Kalenderjahr 2013 2 %. Die Zinersparnis ist immer als sonstiger Bezug gem § 67 Abs 10 EStG – und somit zum laufenden Tarif – zu versteuern. Für Zinersparnisse aus Gehaltsvorschüssen oder Arbeitgeberdarlehen bis zu EUR 7.300 ist kein Sachbezug anzusetzen. Da es sich bei eben genanntem Betrag um einen Freibetrag handelt, ist bei einem Arbeitgeberdarlehen der Sachbezug nur vom übersteigenden Betrag zu ermitteln.

Kurz-News VwGH

Versteuerungszeitpunkt von privaten Investitionszuschüssen

Betriebseinnahmen. Der VwGH hält fest, dass bei der Erfassung privater Investitionszuschüsse die allgemeinen Gewinnrealisierungsgrundsätze gelten. Nicht steuerbefreite Zuschüsse Dritter für Anlageninvestitionen mindern somit nicht die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten, sondern stellen zwingend steuerpflichtige Betriebseinnahmen im Jahr des Erhalts des Zuschusses dar. Lediglich im Fall von Wirtschaftsgütern, die unter Verwendung von entsprechend gewidmeten steuerfreien Subventionen aus öffentlichen Mitteln angeschafft oder hergestellt wurden, können die Zuschüsse anschaffungs- oder herstellungskostenmindernd angesetzt werden.

Dauerschuldverhältnis. Etwas anderes würde gelten, wenn eine Gegenleistungsbeziehung in Form eines Dauerschuldverhältnisses, das durch kontinuierliche Leistungserbringung gekennzeichnet ist, vorliegt. In diesem Fall tritt die Gewinnrealisierung zeitraumbezogen laufend nach Maßgabe der Leistungserbringung ein.

Konkreter Fall. Im entscheidungsgegenständlichen Fall ging es um einen Investitionszuschuss eines Auto-Generalimporteurs an einen Autohändler für die Errichtung eines der Werksarchitektur entsprechenden Gebäudes. Laut VwGH bestand keine zwingende wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Händlervertrag und der Gewährung des Zuschusses, auch wenn zwischen der Autohandels-GmbH und dem Generalimporteur vereinbart wurde, dass die Errichtung des Gebäudes Voraussetzung für den Abschluss des Händlervertrags war. Für den Investitionszuschuss war im vorliegenden Fall lediglich die zeitpunktbezogene Leistung der Gebäudeerrichtung maßgeblich (VwGH vom 24.10.2012, 2008/13/0206).

Steuertermine und Veröffentlichungshinweise

Steuertermine im März 2013

Am 15.3.2013 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Jänner 2013.
- **Normverbrauchsabgabe** für Jänner 2013.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für Jänner 2013.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Jänner 2013.
- **Werbeabgabe** für Jänner 2013.
- **Lohnsteuer** für Februar 2013.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfen- ausgleichsfonds für Februar 2013.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Februar 2013.
- **Kommunalsteuer** für Februar 2013.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Februar 2013.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Februar 2013.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Februar 2013.

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 8.2.2013 behandelt insbesondere die Vorschläge für die Steuerreform 2013 in Japan, die Initiative für mehr Transparenz des Steuersystems Australiens, die Bereitschaft zur Kooperation im Kampf gegen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung in BRICs, die Klarstellung des SAT zu EIT Filing Requirements in China, die beschlossene Steuerreform Kolumbiens, die Zustimmung des Rates zur verstärkten Zusammenarbeit der Finanztransaktionssteuer in der EU sowie das Update zu Compliance Initiativen in Peru.

World Tax Advisor vom 22.2.2013 behandelt insbesondere das Abänderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Japan und den USA, neue Standards zur Unterkapitalisierung (thin cap) in Neuseeland, Gruppenbesteuerungsregulierungen zur Prüfung vor dem EuGH in den Niederlanden, Überblick über das geplante Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Polen und den USA.

Veröffentlichungshinweis

Kapitalvermögen: Der Steuerleitfaden für Privatanleger 2012

Deloitte und Christian Drastil präsentieren das Sonderfachheft zur Besteuerung von Kapitalvermögen 2012, das Privatanlegern als eine Art Leitfaden für das ausnehmend komplizierte Steuerjahr 2012 dienen kann. Veranschaulicht wird dies mit diversen Grafiken und Auszügen aus den neuen Steuererklärungsformularen 2012.

Klicken Sie hier um zum PDF zu gelangen.



Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
05.03.2013	Expatriation Management für Unternehmen mit Auslandsentsendung	Wien	08:30
07.03.2013	Fachtagung zum Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	Wien	09:00
14.03.2013	Deloitte FSI Day 2013	Wien	13:00

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch auf unserer Website.

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at